



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3545/787/14-MPA BS

Gegenstand:

Ein- und zweiflügelige Tür mit der Bezeichnung
„A/RS 150“ als RS-1- Tür und „A/RS 250“ als RS-2-Tür
nach DIN 18 095

Entspr. lfd.Nr. 2.33 Bauregelliste A Teil 2 –
Ausgabe 2015/2

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen
In der Bruchwiese 2

66625 Nohfelden

Ausstellungsdatum:

15.10.2018

Geltungsdauer bis:

14.10.2023

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 5 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3545/787/14-MPA BS vom 01.04.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3545/787/14-MPA BS ist erstmals am 01.04.2014 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der ein- und zweiflügeligen Tür „A/RS 150“ und „A/RS 250“ und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1- und RS-2-Tür nach DIN 18 095¹.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde mit 200.000 Dauerfunktionszyklen durch Prüfung nachgewiesen (RS-1-Tür).

Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde für den Gangflügel mit 200.000 und für den Standflügel mit 100.000 Zyklen nachgewiesen (RS-2-Tür).

¹ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind auf der Seite 11 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
- 1.2.2 Die Verwendung der Rauchschutztür ist nur in trockenen Räumen zulässig
- 1.2.3 Die Anschlüsse der Rauchschutztür – nachfolgend Rauchschutzabschlüsse genannt – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.
- 1.2.4 Abmessungsgrenzwerte

Bei Verwendung der Rauchschutztüren in notwendigen Treppenträumen, Ausgängen (§35 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) bzw. in notwendigen Fluren, offenen Gängen (§36 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) sind die entsprechenden Randbedingungen der vorgenannten §§35, 36 einzuhalten.

Darüber hinaus dürfen Rauchschutztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die nachstehend angegebenen Baurichtmaße und lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Einflügelige Türvariante

Baurichtmaße

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen: 1540 mm x 3020 mm

Lichte Durchgangsmaße

- kleinste Abmessungen: 465 mm x 1630 mm
- größte Abmessungen: 1360 mm x 2930 mm

Bei Anordnung von Seitenteil (en) und/ oder einem Oberlicht

- größtes Rahmenaußenmaß: 3460 mm x 4000 mm

Zweiflügelige Türvariante

Baurichtmaße

- kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen: 3040 mm x 3020 mm

Lichte Durchgangsmaße

- kleinste Abmessungen: 1215 mm x 2930 mm
- größte Abmessungen: 2860 mm x 2930 mm



Bei Anordnung von Seitenteil (en) und/ oder einem Oberlicht

- **größtes Rahmemaßenmaß: 4000 mm x 4000 mm**

1.2.5 Angrenzende Bauteile

Die Rauchschutztür darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm,
- Wände aus Stahlbeton, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke \geq 100 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) aus Porenbeton-, Block- oder Plansteinen nach DIN 4165, Teil 3, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 115 mm,
- Mindestens feuerhemmende (F 30) aus bewehrten, liegenden oder stehenden, Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke \geq 115 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4, Tabelle 48, Höhe \leq 5 m, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm 2 mm, Wanddicke \geq 100 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4, Tabelle 49, Höhe \leq 5 m, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Holzständer/Holzriegel mit den Mindestabmessungen (Dicke x Breite) 80 mm x 40 mm, Wanddicke \geq 130 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) in Ständerbauweise, Höhe \leq 5 m, mit beidseitiger Beplankung mindestens 25 mm, ohne äußere metallische Bekleidung), gemäß den Randbedingungen allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Stahl-U-Profilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,
- Anschluss an die Verglasungskonstruktion „A/RS 350“.

Desweiteren darf die Rauchschutztür an Stützen und Träger (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- bekleidete oder unbekleidete Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen,
- bekleidete oder unbekleidete Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

1.2.6 Einbau in nichttragende, innere Trennwände

Für die Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 vorliegen.



- 1.2.7 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.9 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss mit Zarge sowie alle Zubehörteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 7 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Ausführungsarten

Der ca. 50 mm dicke Rauchschutzabschluss muss im Wesentlichen aus einem nicht wärmegeprägten Rahmen aus geschlossenen Hohlprofilen aus einer Aluminiumlegierung bestehen. Die Holme müssen oben in den Ecken über eine Press-Klebe-Verbindung und unten über Schraubverbindungen verbunden sein. Der Rahmen des Flügels muss mit Glas oder einer Füllung ausgefacht sein. Die Ausfachtung kann über Sprossen in Teilflächen unterteilt oder durch aufgeklebte Sprossen optisch unterbrochen sein. Die in Teilflächen unterteilende Sprossenausführung muss zum Rauchschutzabschlussflügelrahmen und untereinander über Schraubverbindungen verbunden sein. Die Befestigung der Ausfachtung muss über Einklipsen von Glashalteleisten erfolgen.

Die Zarge muss als Blockzarge aus geschlossenen Hohlprofilen aus Aluminiumlegierung oder als Stahleck- bzw. Umfassungszarge ausgeführt sein.

Flügelrahmenansichtsbreite 75 mm bis 105 mm

Maximales Türflügelgewicht 240 kg

Sockelansichtshöhe 94 mm bis 139 mm

Sprossenansichtsbreite geklebte Ausführung 30 mm bis 500 mm

Sprossenansichtsbreite (glas- oder füllungstrennende Ausführung) 100 mm bis 150 mm

Ausfachtung mit $6 \text{ mm} \leq d \leq 36 \text{ mm}$ (Ausnahme: Floatglas)



Der Flügel des Rauchschutzabschlusses kann verglast sein und/oder mit Paneelen aus Sperrholz P3 bzw. MDF-Platte mit Aluminium- oder Stahlblech $d \leq 2$ mm bekleidet, ausgestattet sein. (Hinsichtlich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.)

2.3 Beschlagteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Türbänder,
- Schließmittel: Türschließer mit Schließfolgeregler,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türbänder nach DIN 18272 und DIN EN 1935,
- Schlösser nach DIN 18250 und DIN EN 12209,
- Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179,
- Türschließer nach DIN 18263-1 oder DIN EN 1154,
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273,
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158,
- Paniktürverschlüsse nach DIN EN 1125.

2.3.1 Randbedingungen für die Austauschbarkeit von Beschlagteilen

Prüftechnisch nachgewiesene Beschlagteile sind gegen geregelte Beschlagteile mit gleichen Kennwerten austauschbar. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Beschlagteile müssen den Anforderungen der technischen Regel der Bauregelliste (BRL) entsprechen oder einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis haben und mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein.
- Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse zulässig ist, wenn die Basisprüfung mit dem ursprünglichen Beschlagteil an zweiflügeligen Elementen durchgeführt wurde.
- Die Anzahl, Lage und Befestigung ist entsprechend der geprüften Beschlagteile einzuhalten. Die Dichtungsebene darf nicht unterbrochen werden.



- Für einachsige Bänder muss ein Prüfnachweis gemäß DIN 4102-18 mit mindestens gleicher mechanischer Belastung vorliegen. Die Kombination mit dem erforderlichen Schließmittel muss hinsichtlich der auftretenden Schließkräfte der nachgewiesenen Ausführung entsprechen.
- Für Schlösser ist speziell die Anzahl und Lage zu den oberen und unteren Türblattkanten der einzelnen Verriegelungspunkte gegenüber den prüftechnisch nachgewiesenen Varianten nur verringerbar, d. h. es dürfen die Abstände zwischen den Verriegelungspunkten nur verringert werden.
- Es dürfen nur nachgewiesene Schließmitteltypen ausgetauscht werden. Der Austausch eines im Türblatt integrierten (innenliegenden) Schließmittels gegen ein aufgesetztes Schließmittel ist möglich.
- Drückergarnituren müssen den Anforderungen der Bauregelliste A (BRL A), Teil 1 lfd. Nr. 6.17, entsprechen.

Durch die Verwendung von geregelten Beschlagteilen und Beschlagteilen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist deren prinzipielle Eignung an Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen. Durch die Festlegung hinsichtlich Konstruktion und Festigkeiten sind geometrische und materialspezifische Kenngrößen festgelegt, die leistungsbestimmend für das zu bewertende Bauteil sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste (BRL A) Teil 2. Nach BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 104 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-1 bzw. Tür DIN 18 095-RS-2-Tür,
- „A/RS 150“ bzw. „A/RS 250“,
- Name des Herstellers: „_____“,
- abP-Nr.: P-3545/787/14-MPA BS vom 15.10.2018 ,



- Prüfstelle: MPA Braunschweig,
- Herstelljahr:

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

5 Bestimmungen für den Einbau

5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von deren Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.1, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

5.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zu Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch Flachrundswellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

5.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.



5.4 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffenden Wandbauarten sowie für die betreffenden Stützen und Träger geeignet sein.

5.5 Verwendung von elektrischen Türöffnern,

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauerhaft entriegelt sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung einer Alarmierung ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

5.6 Türschließereinstellung

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutzabschlüsse sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

5.7 Verwendung von Feststellanlagen

Rauchschutztüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.

5.8 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und liches Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,



- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

6 Bestimmung für die Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Thomas Pankoke
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 15.10.2018

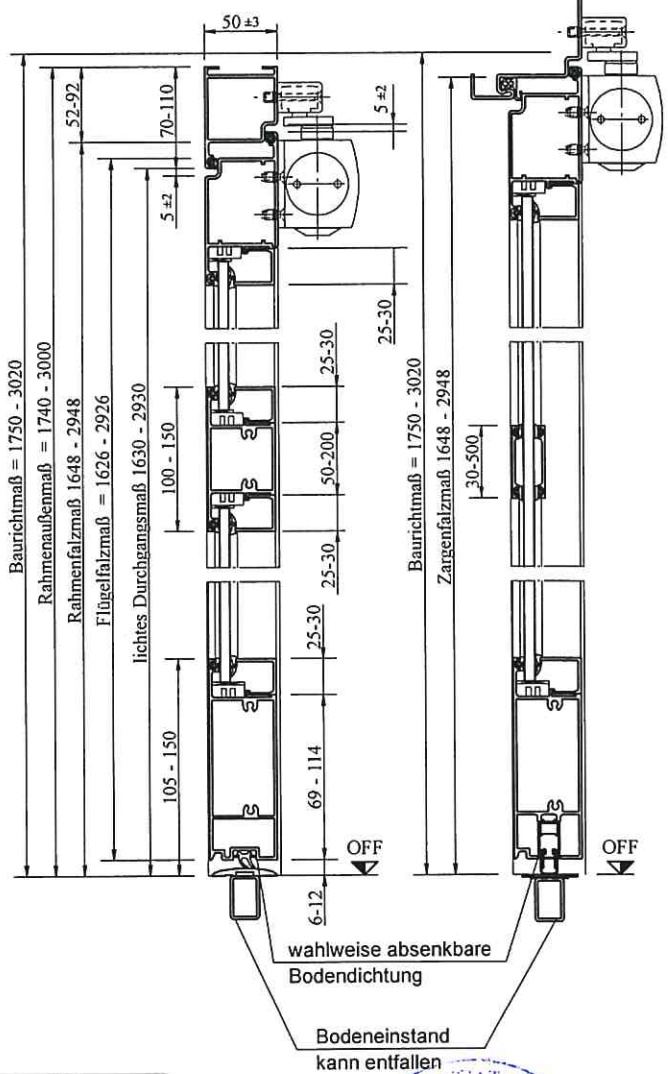
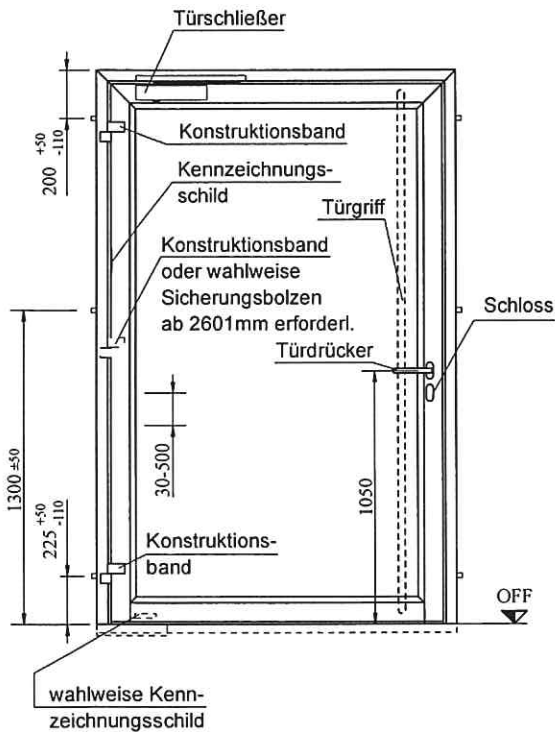

i. A.
Dipl.-Ing. Christine Pleines
Sachbearbeiterin

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 18095: Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- DIN 18095-2: Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-18: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Feuerschutzabschlüsse – Nachweis der Eigenschaft "selbstschliend" (Dauerfunktionsprüfung)
- DIN 18272: Feuerschutzabschlüsse – Bänder und Feuerschutztüren – Federband und Konstruktionsband
- DIN EN 1935 Baubeschläge, Einachsige Tür- und Fensterbänder, Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN 18250: Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren
- DIN EN 12209: Schlösser und Baubeschläge – Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 179: Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
- DIN 18263-1: Schlösser und Baubeschläge – Türschließer mit hydraulischer Dämpfung – Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
- DIN 18263-4: Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Teil 4: Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
- DIN 1154: Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfungen
- DIN 18273: Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4103-1: Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
- DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge – Schließfolgeregler – Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1125: Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren
- Bauregelliste A Teil 2 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Bauregelliste A teil 1 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Richtlinien für Feststellanlagen (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Musterbauordnung (MBO)



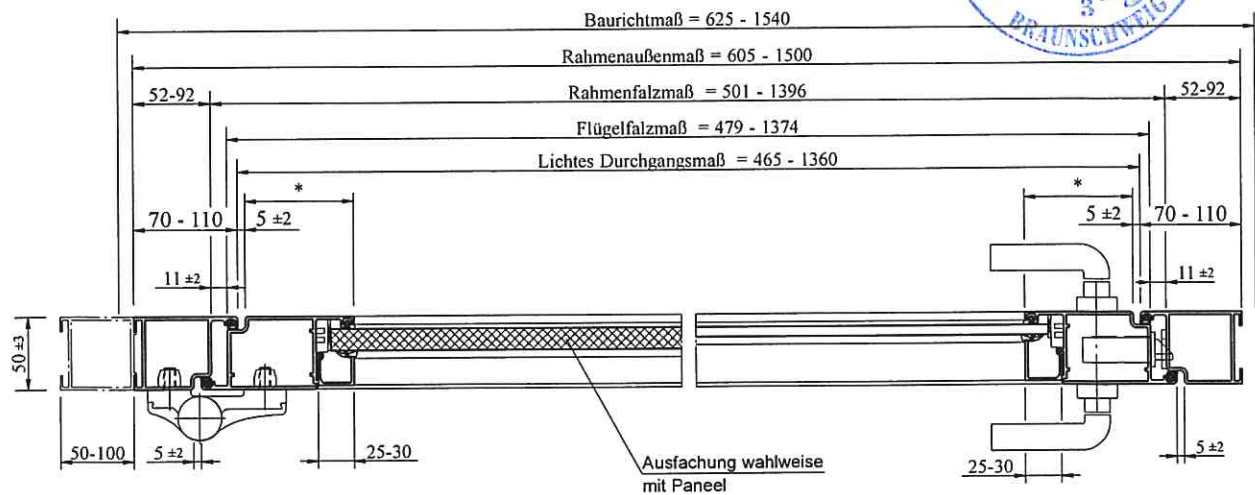


Das Rahmen- und/bzw. Zargenfalzmaß sind bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Baurichtmaß, und der lichte Durchgang errechnet sich aus dem Rahmen- bez. Zargenfalzmaß und der entsprechenden Rahmen- oder Zargenkonstruktion.

Rahmen- und Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Bodendichtungen, Zubehörteile, Konstruktionsbänder, Bandabstände, Türschließer, Profile Bodeneinstands- und Sockelvarianten siehe auch Einbauanleitung

DIN links dargestellt, DIN rechts spiegelbildlich

* Profilbreite: 75 mm bis 105 mm

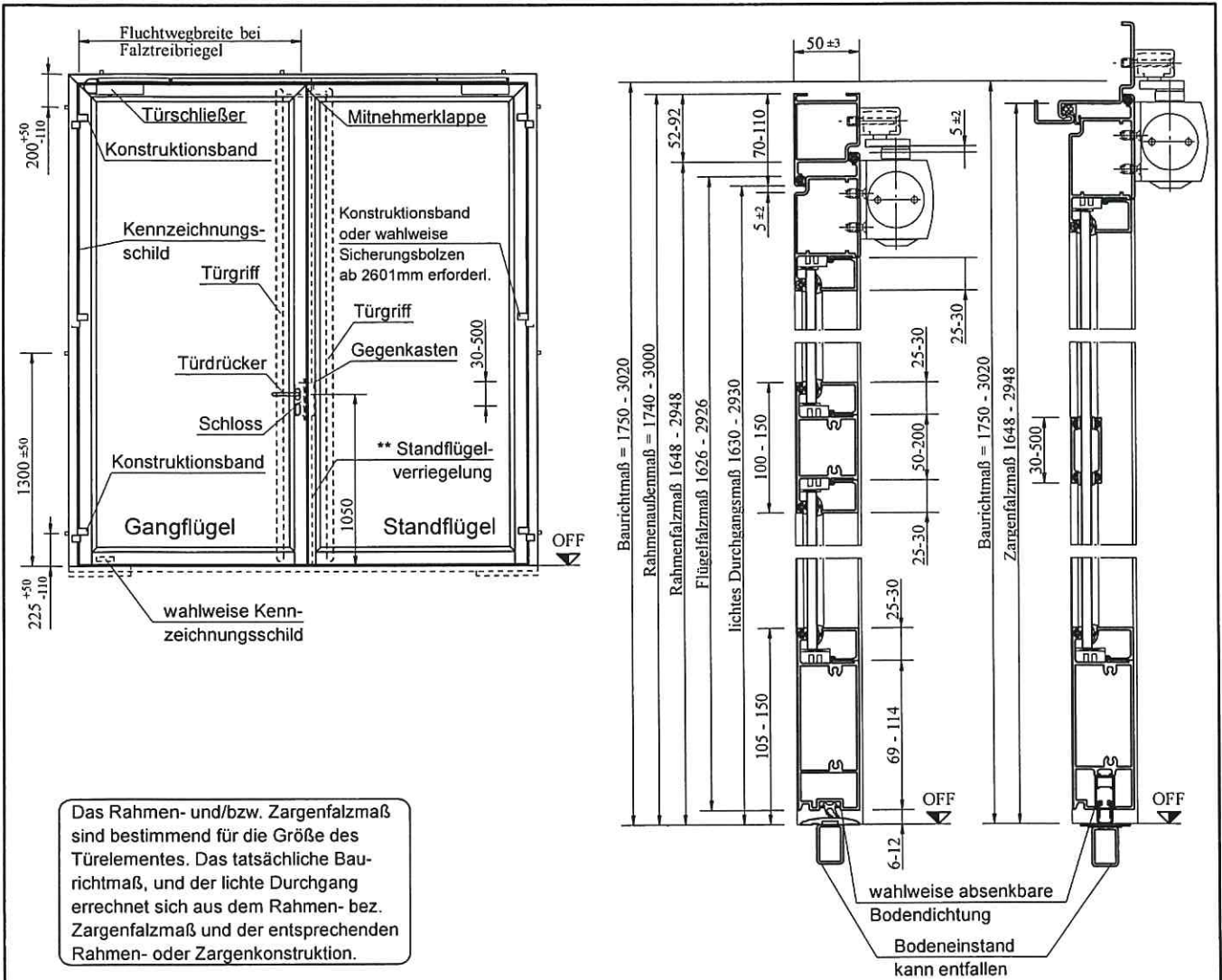


Maße in mm

Tür DIN 18095-RS-1 "A/RS 150"

Übersicht 1

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3545/787/14-MPA BS
vom 15.10.2018

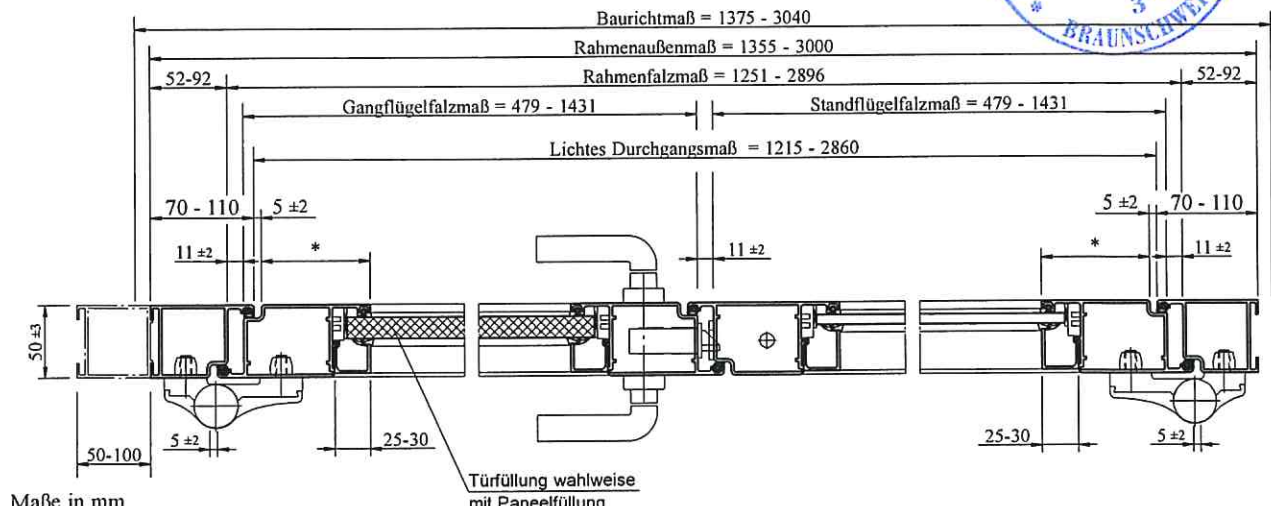


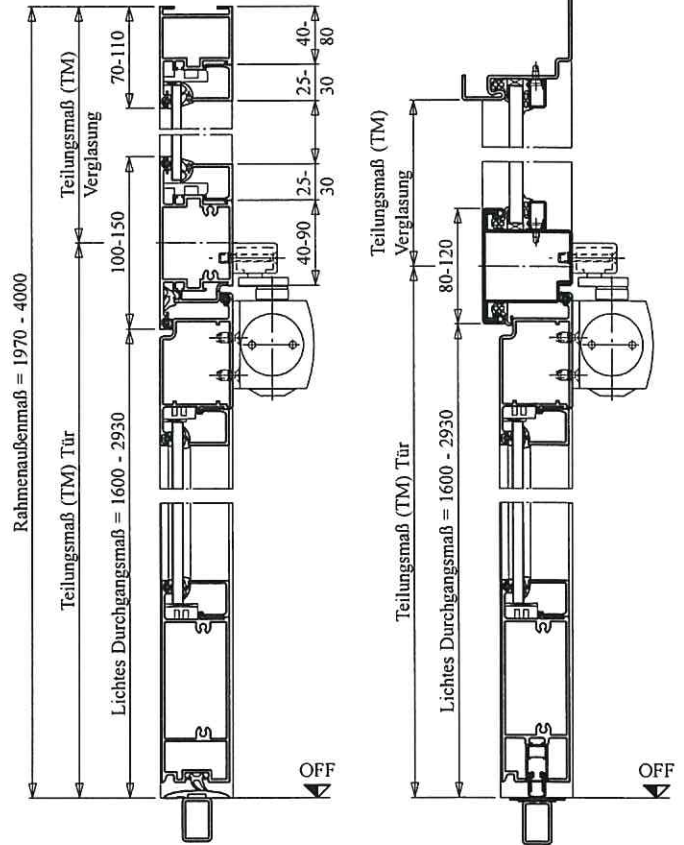
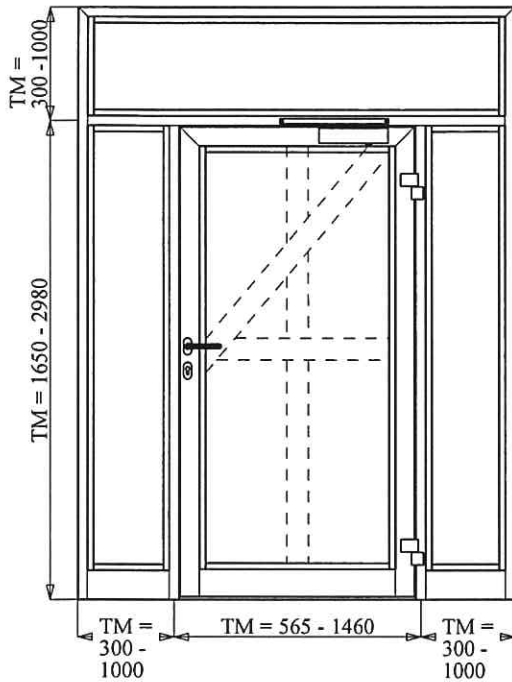
Das Rahmen- und/bzw. Zargenfalzmaß sind bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Baurichtmaß, und der lichte Durchgang errechnet sich aus dem Rahmen- bez. Zargenfalzmaß und der entsprechenden Rahmen- oder Zargenkonstruktion.

Rahmen- und Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Bodendichtungen, Zubehörteile, Konstruktionsbänder, Bandabstände, Türschließer, Profile Bodeneinstands- und Sockelvarianten siehe auch Einbauanleitung

DIN links dargestellt, DIN rechts spiegelbildlich

* Profilbreite: 75 mm bis 105 mm

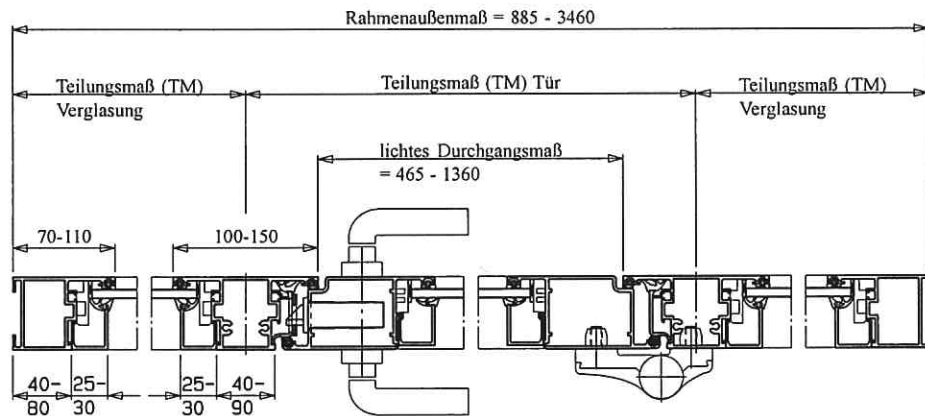




Beispielhafte Darstellung

RS-1-Tür A/RS 150

- nach innen öffnend (nach außen öffnend)
- mit Seitenteilen / Oberteil
- in Verglasung A/RS 350



Sprossen im Türflügel, Seitenteil oder Oberteil

- Klebesprossen
waagrecht, senkrecht oder schräg in beliebiger Lage
- glastrennende Sprossen
waagrecht, senkrecht oder Kreuzsprossen

Maße in mm



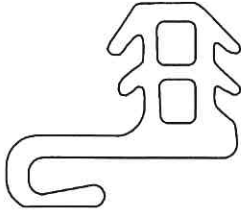
Tür DIN 18095-RS-1 "A/RS 150"

Übersicht 3

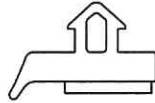
Anlage 3 zum
abP Nr.:
P-3545/787/14-MPA BS
vom 15.10.2018

Dichtungsmittel

Anschlagdichtung Zarge
H5902



Dichtung
Klebspresse
209022



Anschlagdichtung
Rahmen
209002



Anschlagdichtung
Rahmen
209001



Dichtkeil Glasleiste
229005



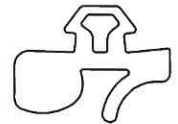
Dichtkeil Glasleiste
229004



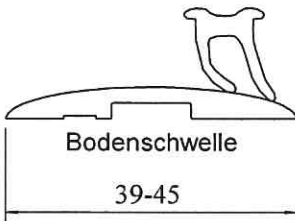
Dichtkeil Glasleiste
229003



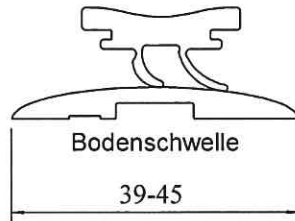
Vorlegeband
019049



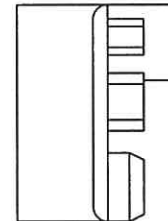
Sockeldichtung
219001



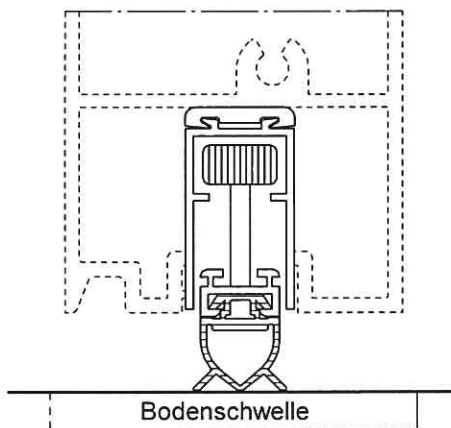
Sockeldichtung
439004



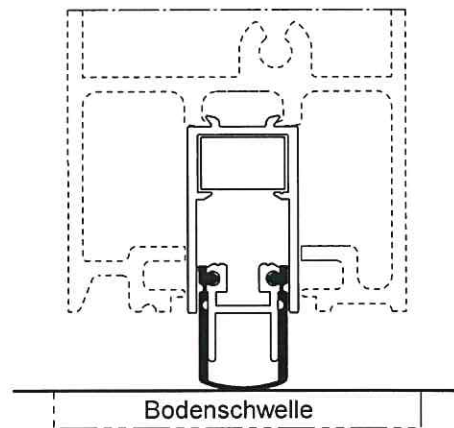
Dichtkappe
209012



Absenkbare Bodendichtung
Schall-Ex BD HOE II



Absenkbare Bodendichtung
Schall-Ex L-15 HOE Noh



Bodenschwelle

- erforderlich bei allen Bodenbelägen, die keine optimale Abdichtung zwischen Türblatt Bodendichtung und Bodenbelag ermöglichen (z.B. Noppenbeläge, Teppichböden, Fugenbeläge und welliger Bodenaufbau)
- Bei glatten/ebenen und festen Bodenbelägen (z.B. PVC, Parkett) Bodenschwelle wahlweise



Tür DIN 18095-RS-1 "A/RS 150" bzw.
Tür DIN 18095-RS-2 "A/RS 250"

Dichtungsmittel

Anlage 5 zum*
abP Nr.:
P-3545/787/14-MPA BS
vom 15.10.2018